

## **Situation von psychisch erkrankten Asylsuchenden und Schutzberechtigten in Kroatien**

*Zusammenfassung des im Dezember 2021 veröffentlichten Berichts*

Mit der Zunahme der Einreisen in die EU über die sog. Balkanroute haben die Dublin-Verfahren mit Kroatien für andere europäische Länder, darunter auch für die Schweiz, an Bedeutung gewonnen. Nach der Rechtsprechung des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), sind Überstellungen nach Kroatien grundsätzlich als zulässig und zumutbar zu betrachten, unabhängig von der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person. Sowohl das Gericht als auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) vertreten grundsätzlich die Ansicht, dass Kroatien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Jüngste Entwicklungen wie das EGMR-Urteil in der Rechtssache *M.H and others v. Croatia* vom November dieses Jahres und der CPT-Bericht vom 3. Dezember 2021 deuten jedoch stark auf das Gegenteil hin. Ersteres bestätigt die Verantwortung des Staates für die tödliche Push-Back-Aktion und Inhaftierung einer afghanischen Familie, der CPT-Bericht zeigt eklatante Mängel an Einhaltung des Völkerrechts durch die kroatischen Behörden. Zusammengenommen weisen sie klar darauf hin, dass die generelle Annahme, Kroatien würde sich an das Völkerrecht halten, angezweifelt werden muss.

Aufgrund der genannten Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen muss im Einzelfall genauer geprüft werden, ob der Flüchtlingsschutz und die Menschenrechtsverpflichtungen eingehalten werden. Dies gilt noch stärker für besonders schutzbedürftige Personen. Da ein erheblicher Teil der Asylsuchenden mit psychischen Problemen zu kämpfen hat, ist der Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Behandlung entscheidend. Daher hat der Schweizerische Flüchtlingshilfe die Situation von Asylsuchenden und Personen mit internationalem Schutzstatus in Bezug auf psychologische/psychiatrische Behandlung in Kroatien näher untersucht.

### **Ergebnisse**

Der Bericht zeigt, dass der Zugang zu psychologischer Behandlung in Kroatien in der Praxis schwierig ist, selbst für Staatsangehörige. Für Personen, die der Sprache nicht mächtig sind, sind die Chancen auf eine dauerhafte Behandlung minimal. Die Lücken in der Krankenversicherung, die fehlende Übersetzung und Behandlung psychisch kranker Menschen führen dazu, dass die psychischen Probleme vieler Menschen nicht angegangen und behandelt werden. Übersetzer:innen fehlen in Kroatien in allen Bereichen, die mit Asyl und Einwanderung zu tun haben, im Gesundheitswesen, aber auch im Bildungs- und Sozialwesen. Es mangelt generell an Übersetzern für bestimmte Sprachen, aber auch an Übersetzerinnen. Dieser Engpass führt zu einer Überlastung der vorhandenen Übersetzer:innen und birgt die Gefahr, dass einzelne Dolmetschende für die gleiche Person in verschiedenen Situationen übersetzen müssen, was die Unparteilichkeit und das Vertrauen der Asylsuchenden in das System und die Person untergräbt. Das Fehlen einer vertieften und adäquaten Behandlung könnte den Integrationsprozess beeinträchtigen. Die Auswirkungen von Traumata und chronischem Stress auf die psychische Gesundheit von Geflüchteten werden unterschätzt und bleiben unerkannt. Ausserdem wird die gesamte Unterstützung und Behandlung von Personen mit psychischen Problemen von NGO's durchgeführt. Der Staat finanziert einen Teil ihrer Aktivitäten, bietet aber selbst keine Unterstützung an. Dies ist ein Grund für Instabilität, da diese NGO's und die Kontinuität ihrer Arbeit von den bereitgestellten Mitteln abhängen.

## Empfehlungen

Aufgrund dieser Erkenntnisse rät die Schweizerische Flüchtlingshilfe von der Überstellung nach Kroatien von Personen, die eine langfristige psychologische oder psychiatrische Behandlung benötigen. Ist absehbar, dass sich der Gesundheitszustand der betroffenen asylsuchenden Person kurzfristig nicht verbessern wird oder dass die Aussetzung des Verfahrens über einen längeren Zeitraum eine Verschlechterung des Zustands der betroffenen Person zur Folge haben könnte, sollte der ersuchende Mitgliedstaat von der Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Gebrauch machen und den Antrag der betroffenen Person selbst prüfen oder von der Überstellung einer Person mit Schutzstatus im Rahmen eines bilateralen Rückübernahmeabkommens absehen. Soll dennoch eine Überstellung durchgeführt werden, rät die Schweizerische Flüchtlingshilfe den staatlichen Behörden, mit individuellen Bestätigungen und Garantien dafür zu sorgen, dass die kroatischen Behörden von der besonderen Bedürftigkeit der Person Kenntnis haben und die notwendigen Vorkehrungen treffen. Dies ist besonders wichtig, um zu vermeiden, dass die betroffene Person auf ein fehlerhaftes System angewiesen ist, um überhaupt als vulnerabel identifiziert zu werden, und dadurch Gefahr läuft, keinen Zugang zur notwendigen Behandlung zu erhalten.